

**Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes
„Tourismus- und Kurbetrieb“ der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.07.2017 gültig ab dem 31.08.2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Betriebsatzung erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus- und Kurbetrieb“ der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen. Dazu gehören alle dem Sondervermögen des Eigenbetriebes zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in den Bilanzen aufgeführt sind.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in die folgenden Bereiche:
 1. Kurpark- und Wirtschaftshof
 2. Tourismus- und Kurbetrieb
 3. Verwaltung / Sonstiges
- (3) Dem Bereich Kurpark- und Wirtschaftshof obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
 - Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Pflege der öffentlichen Grünflächen und Spielplätze
 - Dienstleistungen im Auftrage von Dritten
- (4) Dem Bereich Tourismus- und Kurbetrieb obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe
 - Bibliothek
 - Toiletten
 - Seebrücke und Promenade
 - Kurpark und Kurparkwege
 - Vermietung Haus des Gastes / Musikmuschel / Pavillon
 - Unterhaltung der Rettungstürme, Bezuschussung der DLRG
 - Bewirtschaftung Parkflächen
 - Strandreinigung, Strandbewachung und Bezuschussung Strandvogt
- (5) Im Bereich Verwaltung / Sonstiges werden insbesondere erfasst:
 - Verwaltungspauschale gegenüber der Gemeinde

- Kreditwirtschaft
- Rechts- und Sachverständigenkosten

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 Euro
(in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100)
und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich 1	5.100,00 Euro
Bereich 2	506.191,88 Euro
Bereich 3	0,00 Euro

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Leitung des Betriebes obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Die ständige Vertretung der Betriebsleitung wird von der Stellvertretung des Bürgermeisters wahrgenommen.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die gesetzliche Vertretung des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 5.000,00 Euro pro Monat von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind. Diese erfordern keine besondere Beurteilung, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung sowie
 5. Das Erstellen von Zwischenberichten für den Betriebsausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die dem Eigenbetrieb durch die Gemeindevertretung und dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

Betriebsausschuss ist der Hauptausschuss der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über
 1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 und § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung bei Verträgen mit einmaligen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen.
 2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro;
 3. Die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen innerhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 Euro aber nicht mehr als 15.000,00 Euro im Einzelfall, ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.
 5. die Vergabe nach VOL, VOB und freiberuflichen Leistungen von 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Betriebsausschuss in allen Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 b werden durch den Betriebsausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe 9 a.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (3) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. 10. eines jeden Jahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 Euro übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er eins von Hundert der laufenden Erträge aus Geschäftstätigkeit überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um mehr als 20.000,00 Euro als wesentlich.
- 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind:
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 0,5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro überstiegen.
- 3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 12 Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 29.12.2023



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 29.12.2023



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

